

II-2077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 17. Mai 1991

Präs.: 17. Mai 1991 No. Zu Zl. 409-NR/91

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zur Anfrage Nr. 409/NR-91 des Abgeordneten Johannes Voggenhuber an den
Präsidenten des Nationalrates

Der Abgeordnete Johannes Voggenhuber hat am 29. April 1991 gemäß § 89 GOG
an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage gerichtet,
die folgenden Wortlaut hatte:

1. Haben Sie Ihre Äußerungen in der Tageszeitung "Die Presse" vom 20./21.
April 1991 zum Fall Sinowatz in Ihrer Eigenschaft als Nationalratspräsi-
dent getätigt ?
2. Wenn nein, wie erklären Sie sich dann den Titel dieses Interviews: Fall
Sinowatz: Nationalratspräsident Fischer attackiert "den Richterstaat"?
3. Wenn nein, wie erklären Sie dann, daß Sie Ihre Äußerungen zum Teil un-
ter ausdrücklicher Ansprache auf Ihre Eigenschaft als Nationalratspräsi-
dent (z.B. "Was will der Nationalratspräsident unternehmen?") abgegeben
haben?
4. Wenn nein, haben Sie die Tageszeitung darauf hingewiesen, daß Sie nicht
in Ihrer Eigenschaft als Nationalratspräsident das gegenständliche Urteil
bewerten ?
5. Wenn nein, was haben Sie unternommen, um den in der Öffentlichkeit ent-
standenen Eindruck, Sie hätten diese Äußerungen in Ihrer Eigenschaft als
Nationalratspräsident abgegeben, entgegenzutreten ?

- 2 -

6. Wenn ja, halten Sie es im Hinblick auf das Prinzip der Gewaltentrennung für eine Aufgabe des Nationalratspräsidenten, öffentliche Gerichtsurteile zu bewerten ?

7. Wenn ja, haben Sie bewußt den Eindruck in der Bevölkerung in Kauf genommen, der Nationalrat würde sich durch Ihre Aussagen mit den Kritikern des Gerichtsurteiles identifizieren ?

8. Wenn ja, sind Sie der Meinung, dass Sie mit Ihrer Urteilskritik insbesondere mit Ihrer Aussage "Vor Wut die Hand in der Tasche ballen, das kann keine adäquate Antwort auf dieses Urteil sein" der besonderen Verantwortung des Nationalratespräsidenten gegenüber dem Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Justiz gerecht geworden sind ?

9. Warum haben Sie Ihre Urteilskritik nicht in Ihrer Eigenschaft als stellvertretender SPÖ-Vorsitzender geäußert? "

*

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich zunächst zu den aus der Einleitung der Anfrage ersichtlichen Kernpunkten Stellung nehmen möchte:

Der Herr Abgeordnete Voggenhuber stellt außer Streit, daß in Österreich "jeder Mensch" das Recht hat an der Rechtssprechung Kritik zu üben, daß eine solche Kritik jedoch nicht zu "einer regelrechten politischen Hetze gegen die Justiz" ausarten dürfe.

Weiters ist der Abgeordnete Voggenhuber der Meinung, daß ein Zeitungsinterview des Nationalratspräsidenten den Eindruck erwecken könne, hier werde der offizielle Standpunkt des gesamten Nationalrates vermittelt und die Mitglieder des Nationalrates würden dadurch "dem Verdacht ausgesetzt", sich gegen eine Verurteilung von Politikern zu solidarisieren.

Ich darf zu diesen Kernpunkten zunächst feststellen, daß ich den Standpunkt des Abgeordneten Voggenhuber vollinhaltlich teile, wonach in einer

- 3 -

Demokratie auch an der Justiz, bzw. an der Rechtssprechung Kritik geübt werden kann, wobei aber diese Kritik - ebenso wie ein Gerichtsurteil - in sachlicher Weise formuliert sein sollte und nicht zu einer "Hetze gegen die Justiz" (bzw. zu einer Pauschalverurteilung von Politikern) ausarten dürfe.

Jeder objektive Zeitungsleser, der das in Rede stehende Interview gelesen hat wird feststellen, daß meine Wortwahl genau diesen Kriterien entsprochen hat: Ich habe zu einem konkreten Gerichtsverfahren in sachlichem Ton kritische Anmerkungen gemacht, wobei ich weder in dem Wunsch nach einer "intelligenten Diskussion über den Richterstaat" (zu dessen Charakteristika gerade die Unterbindung einer kritischen Diskussion über Fragen der Justiz gehören würde), noch in der Feststellung, daß Rechtsprechung und Gerechtigkeit nicht immer identisch sind, noch in der Feststellung, daß es KEINE adäquate Antwort wäre "vor Wut die Hand in der Tasche zu ballen", noch in der (singemässen) Feststellung, daß ich den Altkanzler Dr. Fred Sinowatz nach wie vor für einen integeren Menschen halte, eine "Hetze gegen die Justiz" erblicken kann.

(In diesem Zusammenhang möchte ich nicht verschweigen, daß ich es für bemerkenswert halte, wenn der Abgeordnete Voggenhuber meine vorstehend wiedergegebene Wortwahl als "Hetze gegen die Justiz" bezeichnet, obwohl er selbst wenige Wochen vorher, nämlich am 2. April 1991, in einem Interview mit der Tageszeitung "Der Standard" den gegen Krankenschwestern des Altersheimes Lainz geführten Prozeß noch vor der Urteilsverkündung wie folgt charakterisiert hat: "Der Lainz-Prozeß war der größte Justizskandal, es konnten dabei nur ungerechte Urteile herauskommen.")

Was die Frage betrifft, ob dieses Interview in meiner "Eigenschaft als Nationalratspräsident" abgegeben wurde oder nicht, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Präsident des Nationalrates (oder ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates) nicht nur entweder im Namen dieser gesetzgebenden Körperschaft, oder als Privatperson äußern kann, sondern daß auch ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates das Recht der freien Meinungsäußerung für sich in Anspruch nehmen kann.

- 4 -

Ein Interview mit einer Tageszeitung zum Ergebnis eines Gerichtsverfahrens (oder zu anderen Fragen der Innen- oder Außenpolitik) gehört offenkundig und unbestreitbar nicht zu jenen Agenden, wo der Präsident des Nationalrates in einer für den gesamten Vertretungskörper verbindlichen Weise agiert, sondern es ist zweifelsfrei erkennbar, daß er seinen persönlichen Standpunkt vertritt.

Vor diesem Hintergrund darf ich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

ad 1) Ich habe das Gespräch mit einem Redakteur der Tageszeitung "Die Presse" in erkennbarer Weise nicht im Namen des Nationalrates, oder in Erfüllung eines Auftrages des Nationalrates geführt, sondern als Präsident des Nationalrates, der für sich das Recht in Anspruch nimmt, zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen und zu Problemen des "Richterstaates" (dieses Wort stammt bekanntlich von Univ.Prof. Rene Marcic) eine "intelligente Diskussion" anzuregen.

ad 2) bis 4) Der Titel des Interviews und die Funktionsbezeichnungen im Interview sind daraus zu erklären, dass Funktionsbezeichnungen und Titel in Österreich auch dann verwendet werden, wenn der Betreffende unter den bei Punkt 1 dargestellten Umständen handelt.

Ebenso wird wahrscheinlich ein Präsident eines Gerichtshofes auch dann als solcher bezeichnet, wenn er nicht im Auftrag des Gerichtshofes handelt, sondern sich z.B. mit der Qualität eines bestimmten Aktes der Gesetzgebung auseinandersetzt.

ad 5) Ich gehe davon aus, dass in der Öffentlichkeit vollkommene Klarheit darüber besteht, dass der Präsident des Nationalrates in einem Zeitungsinterview seine Meinung geäußert hat und nicht eine Meinung "des Nationalrates" vertreten hat. Zu dieser Klarheit haben die sehr differenten Stellungnahmen anderer Abgeordneter zweifellos zusätzlich beigetragen.

ad 6) Das Prinzip der Gewaltentrennung umfaßt eine Vielzahl institutioneller Regelungen und Vorkehrungen, die aber dem Recht der freien Meinungsäußerung einschliesslich dem im ersten Satz der Anfrage bekräftigten Recht "an der Rechtsprechung Kritik zu üben" nicht entgegenstehen.

- 5 -

ad 7) Ich darf auf die Antwort zur Frage 5) verweisen.

ad 8) Ich kann nicht erkennen, inwieweit die Feststellung, daß es KEINE adäquate Antwort auf ein Urteil sein kann "vor Wut die Hand in der Tasche zu ballen", dem Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Justiz zuwiderlaufen sollte.

ad 9) Mein Interesse an einer wirklich objektiven und unabhängigen Justiz, bzw. - im Idealfall - an einer vollkommenen "Identität von Rechtsprechung und Gerechtigkeit" und die daraus erfließende Kritik an einzelnen Fällen einer Rechtsprechung, wo dieses Ziel - nach meiner Überzeugung - nicht erreicht wurde, gilt in gleicher Weise für alle Funktionen des öffentlichen Lebens, in denen ich tätig bin.

Ich betrachte die meiner Kritik zugrundeliegenden Besorgnisse nicht als parteipolitische, sondern als staatspolitische Anliegen und habe dies an mehreren Stellen des Interviews mit der "Presse" und auch im Rahmen eines nachfolgenden Fernsehinterviews deutlich zum Ausdruck gebracht.

Es mag für den Fragesteller übrigens von Interesse sein zur Frage, ob politische Einflüsse im Bereich der Justiz vorstellbar sind, zwei bemerkenswerte Stellungnahmen von unverdächtiger Seite aus allerjüngster Vergangenheit zu registrieren:

Laut "Die Presse" vom 15. Mai erklärte der Präsident des Juristentages Karl Kohlegger bei der Eröffnung des Juristentages wörtlich: "Österreichs Richter sind so gut ausgewählt und ausgebildet, daß politischer Druck eher zum Gegenteil führt - also zu schärferen Urteilen gegen Politiker."

Am gleichen Tag fügte der frühere Justizminister Dr. Foregger in einem Fernsehinterview seinem Bekenntnis zur politischen Unabhängigkeit der Justiz und der Richter die Feststellung hinzu, "das schließt aber nicht aus, daß man in irgendeinem konkreten Einzelfall einmal auch solchen Rücksichten, nämlich politischen, Gehör gibt ..."

Genau zu solchen Einzelfällen muß eine kritische Erörterung möglich sein.

- 6 -

Im übrigen freue ich mich, daß es in der Zwischenzeit zahlreiche
Stellungnahmen gibt, in denen zum Ausdruck gebracht wird, daß sich auch
die Justiz einer sachlichen und kritischen Erörterung jener Themen stellen
muß, die der vorliegenden Anfrage bzw. Anfragebeantwortung zugrunde liegen.

Wolfgang Fischer